



## MARKTGEMEINDEAMT

### GOLLING an der SALZACH

BEZIRK HALLEIN LAND SALZBURG

☒ 5440 Golling ☎ ☐ 06244/4223 ☐ FAX 4223-20

Golling, 16.11.2009

## Ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Golling an der Salzach: Hundekotbeseitigung

Beschluss der Gemeindevertretung der  
Marktgemeinde Golling an der Salzach vom 28.10.2009

Auf Grund der Bestimmung des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

### § 1

Im Gebiet der Marktgemeinde Golling an der Salzach haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot Ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern, ausgenommen in Siedlungen.

### § 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde in Ausübung der Jagd und dgl.) dies ausschließt.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. \*)

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

\*) Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,00 bestraft (gegebenenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG:  
DER BÜRGERMEISTER.



*Anton Kaufmann*

Anton Kaufmann

MARKTGEMEINDEAMT GOLLING AN DER SALZACH
an der Amtstafel angeschlagen am: 16.11.2009
von der Amtstafel eingezogen am: 01.12.2009